OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552914/5/BZ/JoS

Datum:
Linz, 22. April 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des Ing. B W, Adresse, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17.01.2024, GZ: BHVBWA-2023-364505/10-Tra, betreffend eine wasserrechtliche Bewilligung zur Ableitung von Niederschlagswässern gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 17.01.2024, GZ: BHVBWA-2023-364505/10-Tra, wurde der B GmbH (in der Folge: mitbeteiligte Partei) die wasserrechtliche Bewilligung für die retentierte Ableitung der auf dem GSt. Nr. X, KG T, anfallenden Niederschlagswässer in den Zubringer zum S-bach unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen bis 31.12.2053 erteilt.

I.2. Gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 17.01.2024 erhob der Beschwerdeführer (Bf) mit Schreiben vom 19.02.2024 Beschwerde. Zusammengefasst wurde vom Bf unter Verweis auf seine Fischereiberechtigung und Stellung als Bauer iSd Fischerei vorgebracht, dass der von der Einleitung betroffene Zubringer durch die in den letzten Jahren vermehrten Einleitungen eine massive Gerölllawine in den S-bach fördere. Insgesamt würde dies zu einer starken Versandung der Tümpel und Gumpen, die für die Fischerei erforderlich seien, führen. Weiters sei ein Bewirtschaftungsweg des S-baches vom Wasser und Geröll weggeschwemmt worden. Dies sei vom Bf bereits in einem ca. zwei Jahre zurückliegenden anderen Verfahren dargestellt worden. Eine Reparatur des Weges und Rückhaltemaßnahmen bzgl. des Gerölls seien jedoch unterblieben. Im ggst. Verfahren habe der Bf neuerlich auf diese Problematik verwiesen, zunächst schriftlich und sodann bei der Verhandlung, im Zuge dieser insbesondere mit dem Bestreben, die Gerölllawine und den weggeschwemmten Bewirtschaftungsweg zu besichtigen. Der Lokalaugenschein habe jedoch lediglich bei der Einleitungsstelle stattgefunden. Der Bf konstatierte auf die Frage der Verhandlungsleiterin, ob er weitere Einwendungen habe, dies verneint und daraufhin die Verhandlung verlassen zu haben. Der Bf vermisst im Bescheid auch die Berücksichtigung von Stellungnahmen anderer Gremien, wie etwa jene der Naturschutzbehörde und der Wildbachverbauung (etwa hinsichtlich der Summenauswirkung). Schließlich führte der Bf ins Treffen, dass die Grundsätze des § 12 Abs. 1, § 12a, § 14 und § 104 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 verletzt seien.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 01.03.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – ergänzend zu den Punkten I.1. bis I.4. – von nachstehendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Die mitbeteiligte Partei hat mit Schreiben vom 23.10.2023 den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur im Detailprojekt „X“ dargestellten retentierten Ableitung von Niederschlagswässern in den Zubringer zum S-bach gestellt [Antrag inkl. Projektunterlagen].

In dieser Angelegenheit wurde von der belangten Behörde am 10.01.2024 eine Verhandlung inkl. Lokalaugenschein abgehalten. Diese Verhandlung wurde mit Kundmachung vom 20.12.2023 sowohl mittels Anschlags an der Amtstafel der Gemeinde als auch durch Veröffentlichung in der elektronischen Amtstafel auf der Internetseite der belangten Behörde anberaumt. Der Bf wurde von der Verhandlung zudem nachweislich persönlich verständigt und wurde diesem die Anberaumung am 29.12.2023 zugestellt [ON 5 samt Nachweisen über die Anbringung an den Amtstafeln; RSb-Rückschein bzgl. Verständigung des Bf].

Die Kundmachung vom 20.12.2023 enthielt unter anderem folgenden Wortlaut (Hervorhebungen nicht übernommen):
„Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. […]“.

Für den Bf ist hinsichtlich des S-baches eine Fischereiberechtigung ausgewiesen [Auszug Fischereibuch] und hat dieser mit Schreiben vom 02.01.2024 [E-Mail, ON 8] unter Beifügung mehrerer Lichtbilder und einer die örtliche Lage beschreibenden DORIS-Landkarte folgende Stellungnahme an die belangte Behörde übermittelt (Zeilenumbruch nicht übernommen):
„Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich dem oben genannten Aktenzeichen möchte ich wie folgt mitteilen: Ich spreche mich gegen die geplante Einleitung der Niederschlags-wässer, in den Zubringer und somit in den S-bach, aus. Begründung: Der Zubringer fördert durch die, in den letzten Jahren vermehrten Einleitungen, eine massive Gerölllawine in den S-bach. Das Geröll wird dann vom S-bach, talwärts, weggeschwemmt. Die Sedimente lagern sich danach im Gewässer ab. Dies führt zu einer starken Versandung der Tümpel und Gumpen, welche für die Fischerei notwendig sind. Es wurde auch der Bewirtschaftungsweg entlang des S-baches vom Wasser und Geröll weggeschwemmt. Der Weg ist mittlerweile im Bereich des Zubringers unbefahrbar geworden. Die gleiche Problematik wurde bereits beim Bauvorhaben GZ: BHVBWA-2021-319334/9-MP von mir dargestellt. Dies ist nun ca. 2 Jahre her. Es ist allerdings weder, der Weg repariert, noch

eine Rückhaltemaßnahme für das Geröll angebracht worden. Weiters wurde die Bescheid Auflage G) 4. nicht ausgeführt (siehe Foto 01 und 02). Mit freundlichen Grüßen […]“.

Der Bf nahm an der mündlichen Verhandlung am 10.01.2024 teil und hat sich nach Durchführung des Lokalaugenscheins ohne Abgabe einer weiteren schriftlichen Stellungnahme entfernt [Verhandlungsschrift; Beschwerde; unstrittig].

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 17.01.2024 wurde der mitbeteiligten Partei die wasserrechtliche Bewilligung für die retentierte Ableitung der auf dem GSt. Nr. X, KG T, anfallenden Niederschlags-wässer in den Zubringer zum S-bach erteilt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde. Die Feststellungen im Einzelnen ergeben sich aus den jeweils in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln bzw. zitierten Dokumenten. Der Sachverhalt wurde vom Bf auch nicht in Abrede gestellt. Im Gegenteil, es sind keinerlei Sachverhaltsfragen strittig. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen. ON-Angaben ohne nähere Bezeichnung sind solche des verwaltungsbehördlichen Aktes.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 15 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 können die Fischereiberechtigten anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§ 117).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Parteistellung des Fischereiberechtigten beschränkt (VwGH 25.05.2000, 99/07/0072; 18.11.2010, 2008/07/0194; 03.08.2016, Ro 2016/07/0008 = VwSlg. 19.424 A/2016): Der Fischereiberechtigte ist darauf beschränkt, Maßnahmen zum Schutz der Fischerei durch konkretisierte Vorschläge zu begehren, welche sich dazu eigenen, in die Bewilligung des beantragten Vorhabens durch Auflagen Eingang zu finden (vgl. VwGH 22.06.1993, 93/07/0058; 28.07.1994, 92/07/0160; 02.07.1998, 98/07/0031; 15.09.2005, 2005/07/0071 = VwSlg. 16.712 A/2005). Zu einer Ablehnung des zur Bewilligung beantragten Vorhabens ist er nicht berufen (vgl. zum Ganzen auch mwN bei *Götzl*, in *Kerschner* [Hrsg.], WRG-Kurzkommentar [2022] § 15 Rz 6 ff).

Auch können sich Einwendungen des Fischereiberechtigten gegen ein Projekt nur gegen dieses und nicht gegen bereits vorliegende Berechtigungen richten (vgl. VwGH 30.09.1986, 86/07/0026; sowie bei *Götzl* a.a.O Rz 13 unter Verweis auf VwGH 08.04.1997, 95/07/0174).

Weiters besagt § 42 AVG, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der mündlichen Verhandlung oder während dieser Einwendungen erhebt. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegen dem § 42 AVG entsprechende Einwendungen nur dann vor, wenn die Partei die Verletzung subjektiver Rechte geltend macht. Dem Begriff der Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung mit Bezug auf ein bestimmtes Recht, d.h. die Geltendmachung der Verletzung eines konkreten subjektiven Rechtes, immanent (vgl. VwGH 19.12.1996, 93/06/0255, mwN).

Zusammenfassend sind demnach Fischereiberechtigte im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren – iSd oben erörterten Rechtsprechung – auf die Einwendung von konkreten Maßnahmen zum Schutz der Fischerei iSd § 15 WRG 1959 beschränkt.

III.2. Die Kundmachung vom 20.12.2023, mit der von der belangten Behörde in der ggst. Angelegenheit für 10.01.2024 eine Verhandlung anberaumt wurde, wurde dem fischereiberechtigten Bf am 29.12.2023 persönlich mittels RSb-Brief zugestellt. In der Kundmachung wurde auf die Rechtsfolgen des § 42 AVG ausdrücklich hingewiesen. Der Bf ist zur Verhandlung am 10.01.2024 erschienen und gab im Zuge dieser eine (weitere) schriftliche Stellungnahme nicht (mehr) zu Protokoll. Der Bf äußerte sich jedoch zuvor mit E-Mail vom 02.01.2024 zum ggst. Vorhaben auf das Wesentliche zusammengefasst wie folgt: Der Bf lehnte im Allgemeinen das beantragte Projekt unter Verweis auf die von ihm geschilderte Geröll-Thematik ab. Diese sei im Wesentlichen auf vermehrte Einleitungen in den letzten Jahren und damit auf bislang schon vorliegende Berechtigungen zurückzuführen. In diesem Zusammenhang führte der Bf auch ins Treffen, dass ein Bewirtschaftungsweg weggeschwemmt und bis dato nicht wiederhergestellt worden sei. Auch verwies der Bf auf ein anderes, ca. zwei Jahre zurückliegendes, Vorhaben und ortete dabei einen auflagenwidrigen Zustand.

Der Bf als Fischereiberechtigter am S-bach (und an dessen Zubringer; vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 Oö. Fischereigesetz 2020) erhob damit keine Einwendungen im Sinne der oben erörterten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bzw. begehrte dieser auch vor dem Hintergrund seiner undifferenzierten allgemeinen Aussagen keine konkreten Maßnahmen zum Schutz der Fischerei. Der Bf beschrieb nämlich lediglich den aus seiner Sicht allgemein gegebenen Zustand beim S-bach bzw. dessen Zubringer (vermehrte Gerölllawine; unbefahrbarer Bewirtschaftungsweg). Wenngleich zwar vom Bf grundsätzlich Auswirkungen auf die Fischerei angesprochen wurden (Versandung der Tümpel und Gumpen), bezog sich dieser losge-

löst vom konkreten Verfahrensgegenstand bzw. Projekt generell auf vermehrte Einleitungen durch bereits zuvor schon vorliegende Berechtigungen, des Weiteren auf gegenstandsfremde Bereiche (Zustand des Bewirtschaftungsweges, der die Fische nicht schützt) sowie auf ein anderes Verfahren (BHVBWA-2021-319334). Der Bf unterließ es damit aber jedenfalls Nachteile, die unmittelbar und spezifisch mit dem beantragten Projekt in Verbindung stehen, näher zu individualisieren und konkretisieren, geschweige denn näher bestimmte Maßnahmen zum Schutz der Fischerei iSd der aufgezeigten Rechtsprechung zu fordern. Der Bf ist seiner Obliegenheit, auflagentaugliche Maßnahmen zum Schutz der Fischerei wegen unmittelbar vom Projekt ausgehender Nachteile zu fordern, nicht nachgekommen. Demnach ging das Vorbringen des Bf am Rahmen des § 15 WRG 1959 vorbei und hat dieser damit seine Parteistellung im behördlichen Verfahren schon mangels Erhebung von Fischereiberechtigten zustehenden Einwendungen verloren. Daran würde selbst ein Beschwerdevorbringen, das den Anforderungen des § 15 WRG 1959 Rechnung trägt, nichts mehr ändern, da die bereits eingetretene Präklusion dadurch nicht wieder wegfällt.

III.3. Im Ergebnis konnte der Bf daher aufgrund der eingetretenen Präklusion keine zulässige Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erheben, sodass diese gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss zurückzuweisen war. Ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen erübrigt sich daher.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen und beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Präklusionseintritt und den beschränkten Einwendungen von Fischereiberechtigten iSd § 15 WRG 1959 ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner